

Der Hauptgeschäftsführer



Einzelhandelsverband Nord e.V. – Postfach 1969 – 24018 Kiel
An den Abgeordneten
Bernd Voß
Vorsitzender des Europaausschusses
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Postfach 71 21
24171 Kiel

**Einzelhandelsverband
Nord e. V.**
Hamburg • Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2256**

11.04.2011
Bö/HGF/-mas
11.04.11 Europaausschuss LandtagSH
Voss.docx

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu Fragen der Sicherheit von Kinderspielzeug und der Setzung diesbezüglicher Rechtsnormen Stellung nehmen zu können.

Zu dem grundsätzlichen Anliegen, Spielzeug sicherer machen zu wollen, nehme ich wie folgt Stellung:

Wir, der Einzelhandelsverband Nord, setzen uns in Kooperation mit unserem Bundesfachverband des Spielwaren-Einzelhandels (BVS) gegenüber der Politik wie auch den Vorstufen des Handels für alles ein, was Spielzeug sicherer macht. Dies muss aus Handelssicht gleichzeitig mit einschließen, dass der Handel für den Verkauf von Spielzeug Planungssicherheit braucht. Damit verbunden ist der Anspruch an ein vorausschauendes und weitsichtiges Wirken seitens der Hersteller und des Gesetzgebers, das Risiko für den Einzelhandel zu minimieren, ursprünglich verkehrsfähig in Verkehr gebrachte Ware nachträglich infolge neuer Erkenntnisse aus dem Verkehr ziehen zu müssen. Bei der Einführung verbindlicher Rechtsnormen für den Verkehr mit Spielzeug zieht der EHV Nord europäische Lösungen nationalen Alleingängen vor.

Zu dem besonderen Thema der namentlichen Veröffentlichung von Verantwortlichen bei Rechtsverstößen (vgl. Drucksache 17/1201: Gleichstellung von Spielzeug mit Lebensmittelkontaktmaterialien und die damit einhergehende Einbeziehung in den Regelungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes; vgl. Drucksache 17/1138 Punkt f. Zur Veröffentlichung von Namen von Herstellern und Händlern bei Rechtsverstößen) weise ich nicht zuletzt vor dem Hintergrund der angestrebten Novellierung des Verbraucherinformationsgesetzes ausdrücklich auf mögliche verfassungsrechtliche Bedenken hin:

Eine obligatorische namentliche Nennung von Verantwortlichen bei Rechtsverstößen gegen spielzeugrechtliche Normen bedeutet, dass die Behörde ohne eine Abwägung mit einer namentlichen Nennung des Betroffenen in ein laufendes Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren eingreift, was im Hinblick auf den Grundsatz der Unschuldsvermutung bedenklich erscheint.

Einzelhandelsverband Nord e.V.
Hopfenstraße 65
24103 Kiel
Telefon (04 31) 9 74 07-0
Telefax (04 31) 9 74 07-24
www.ehv-nord.de

Kieler Volksbank eG
BLZ 210 900 07
Kto. Nr. 90 004 507

Amtsgericht Kiel - VR 2162 KI
Präsident: Hans Jürgen Frick

Hinsichtlich der Verdachtsberichterstattung der Medien über Ermittlungsverfahren existiert eine stetige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts. Den Medien wird auferlegt, stets Tatsachen und Argumente, die für die Unschuld des Betroffenen sprechen, zu berücksichtigen (BVerfGE, 35, 202, 232). Insbesondere muss dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme geboten werden (BGH, NJW, 1036, 1037).

Noch höhere Maßstäbe sind wegen der Prangerwirkung an eine Berichterstattung anzulegen, die die Identität des Betroffenen offenlegt. Diese ist nur dann zulässig, wenn in der Identität des Betroffenen ein eigener Informationswert liegt (BVerfG, NJW 2009, 350 ff), in jedem Fall hat aber eine Abwägung stattzufinden, ob eine Namensnennung verhältnismäßig und notwendig ist (BGH NJW 2006, 599, 600).

Sollte künftiges Recht auf eine Abwägung verzichten, obwohl die Information der Öffentlichkeit behördliches und damit staatliches Handeln darstellt, so weisen wir vorsorglich darauf hin, dass staatliches Handeln stets dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegt, der sich aus Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG ergibt, sodass sich auch aus dem Verzicht auf eine Abwägung der Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtliche Bedenken ergeben.

Im Übrigen hat das Statistische Bundesamt in einer aktuellen Untersuchung (Justiz auf einen Blick, 2011) festgestellt, dass im Bundesdurchschnitt 62,1 % aller Ermittlungsverfahren, die seitens der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden, durch Einstellung erledigt werden. In 32 % der Fälle erfolgt die Einstellung wegen mangelnden Tatverdachts bzw. Schuldunfähigkeit des Beschuldigten. Die Erhebung zeigt, dass auch das Handeln der Strafverfolgungsbehörden fehlerhaft sein kann. Vor diesem Hintergrund verbietet sich aus meiner Sicht, aufgrund der damit verbundenen Stigmatisierung, die obligatorische Veröffentlichung von Beschuldigten, für die ja die Unschuldsvermutung gilt. Es ist kein Grund ersichtlich, warum ein Hersteller oder Inverkehrbringer eines Spielzeugs, der mit einem Strafverfahren konfrontiert wird, schlechter behandelt werden soll, als ein sonstiger Straftäter. Nach meiner Auffassung muss nach wie vor gewährleistet sein, dass vor der Veröffentlichung, eine Abwägung stattfindet, ob die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Ich hoffe, für Ihre Beratungen im Landtag sachdienliche Hinweise gegeben zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Dierk Böckenholt
Hauptgeschäftsführer